

Gleichzeitig ist es notwendig, im Statut festzulegen, daß Parteistrafen gegen Parteimitglieder, die Mitglieder des Zentralkomitees, einer Bezirks-, Kreis- oder Stadtleitung sind, nur von der betreffenden Leitung, der das Mitglied angehört, mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden können. Diese Regelung erhöht die Verantwortung der Parteimitglieder, die in eine Leitung gewählt wurden, vor der Mitgliedschaft, die sie gewählt hat. Über die von ihnen gewählten Leitungsmitglieder erhalten damit alle Parteiorganisationen - nicht nur die, der das betreffende Leitungsmitglied angehört - Gelegenheit, zu dessen Verfehlungen Stellung zu nehmen. Zugleich erhöht sich die Verantwortung der Leitung für jedes ihrer Mitglieder.

Audi das Einspruchsrecht der Mitglieder ist zu erweitern und so festzulegen, daß der Betreffende gegen die Erteilung der Parteistrafe bis zum Zentralkomitee Einspruch erheben kann. In besonderen Fällen, wo sich nach längerer Zeit Tatsachen herausstellen, die die Unschuld des Betreffenden ergeben, ist die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens zu gewährleisten. Hat ein Parteimitglied eine Parteistrafe (nicht Ausschluß) erhalten und danach durch gute politische und fachliche Leistungen bewiesen, daß es die notwendigen Schlußfolgerungen gezogen hat, fest mit der Partei verbunden ist, den Pflichten der Parteimitglieder gerecht wird, so kann nach einiger Zeit die Grundorganisation die Löschung der Parteistrafe beschließen.

Man muß feststellen, daß der Produktionsarbeiteranteil mit 39,1 Prozent Parteimitglieder gegenwärtig zu gering ist. Es zeigt sich, daß die Partei zwar im reichen Maße die besten Kräfte der Arbeiterklasse weiterentwickelt, aber es versäumt hat, mit genügender Energie die neu herangewachsenen und im gemeinsamen Kampf mit der Partei bewährten Kräfte der Arbeiterklasse in ihre Reihen aufzunehmen.

Die Partei ist verpflichtet, in ihrem Statut Maßnahmen zu treffen, die eine rasche Verbesserung der sozialen und altersmäßigen Zusammensetzung der Reihen der Partei gewährleisten. Deshalb schlagen wir vor, im Statut der Partei die Kandidatenzeit neu zu regeln:

„21. Die Kandidatenzeit beträgt:

a) ein halbes Jahr

für Arbeiter und Landarbeiter, die vor der Antragstellung mindestens fünf Jahre als Arbeiter in Industrie oder Landwirtschaft tätig waren,

für junge Arbeiter und Landarbeiter,